

TE Vwgh Erkenntnis 1987/7/9 87/02/0111

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.07.1987

Index

Verwaltungsverfahren - VStG

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs1

AVG §66 Abs4

AVG §68 Abs1

VStG §51 Abs1

VwGG §28 Abs1 Z4

VwGG §34 Abs1

VwGG §42 Abs1

1. AVG § 63 heute
2. AVG § 63 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 63 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
4. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
5. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 686/1994
6. AVG § 63 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. VStG § 51 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
2. VStG § 51 gültig von 01.11.2009 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2008
3. VStG § 51 gültig von 01.01.2002 bis 31.10.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
4. VStG § 51 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 51 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
6. VStG § 51 gültig von 01.10.1993 bis 30.06.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 666/1993

7. VStG § 51 gültig von 01.10.1993 bis 30.09.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 755/1992
8. VStG § 51 gültig von 01.02.1991 bis 30.09.1993
1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsident Dr. Petrik und die Hofräte Dr. Stoll und Dr. Sittenthaler als Richter, im Beisein des Schriftführers Regierungskommissär Dr. Kundegraber, über die Beschwerde der A in B, vertreten durch C, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 5. März 1987, Zl. MA 70-7/3049/86/Str, betreffend 1. einer Übertretung nach der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung und 2. des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Aus der vorliegenden Beschwerde in Verbindung mit der dieser angeschlossenen Ausfertigung des angefochtenen Bescheides ergibt sich folgender Sachverhalt:

Mit Strafverfügung der Bundespolizeidirektion Wien, Bezirkspolizeikommissariat X, vom 26. April 1986 wurde die Beschwerdeführerin einer Übertretung 1. nach § 4 Abs. 4 KDV und 2. nach § 57a KFG 1967 für schuldig befunden und über sie jeweils Geldstrafen und zwar zu 1. von S 1.200,-- (zwei Tage Ersatzarrest) sowie zu 2. von S 800,-- (48 Stunden Ersatzarrest) verhängt. Die Beschwerdeführerin erhob gegen diese Strafverfügung ausdrücklich nur „Berufung hinsichtlich der Strafhöhe“. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 5. März 1987 gab der Landeshauptmann von Wien (belangte Behörde) dieser Berufung keine Folge. Mit Strafverfügung der Bundespolizeidirektion Wien, Bezirkspolizeikommissariat römisch zehn, vom 26. April 1986 wurde die Beschwerdeführerin einer Übertretung 1. nach Paragraph 4, Absatz 4, KDV und 2. nach Paragraph 57 a, KFG 1967 für schuldig befunden und über sie jeweils Geldstrafen und zwar zu 1. von S 1.200,-- (zwei Tage Ersatzarrest) sowie zu 2. von S 800,-- (48 Stunden Ersatzarrest) verhängt. Die Beschwerdeführerin erhob gegen diese Strafverfügung ausdrücklich nur „Berufung hinsichtlich der Strafhöhe“. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 5. März 1987 gab der Landeshauptmann von Wien (belangte Behörde) dieser Berufung keine Folge.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts erhobene Beschwerde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Die Beschwerdeführerin bringt vor, der angefochtene Bescheid lasse nicht erkennen, ob sie in den beiden ihr zur Last gelegten Fällen als Lenker oder als Zulassungsbesitzer bestraft worden sei, die Tatumschreibung des unter Punkt 1. angeführten Deliktes sei unvollständig und es sei bezüglich der unter Punkt 2. angeführten Übertretung nicht zu entnehmen, welche Bestimmung des § 57a KFG 1967 von der Behörde als Deliktssnorm herangezogen worden sei. Der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch bereits wiederholt (vgl. die bei Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit³ Seite 247 zitierte Vorjudikatur) zum Ausdruck gebracht, daß der Ausspruch über die Tat im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keinen Beschwerdepunkt mehr bilden kann, wenn der Beschwerdeführer im vorangegangenen Verfahren Berufung nur hinsichtlich der Strafhöhe erhoben hat. Die Berufungsbehörde hat sich zu Recht nicht mehr in die Schuldfrage eingelassen, die von der bloß auf die Straffrage eingeschränkten Berufung gar nicht aufzugreifen war. Die Beschwerdeführerin hatte keinen Anspruch auf Fällung einer Sachentscheidung in der Schuldfrage, da über diese bereits rechtskräftig entschieden worden war. Durch diesen Vorgang wurden sohin Rechte der Beschwerdeführerin nicht verletzt (vgl. Erkenntnisse vom 13. Mai 1987, Zl. 87/18/0015, und vom 4. Juni 1987, Zl. 87/02/0016). Die Beschwerdeführerin bringt vor, der angefochtene Bescheid lasse nicht erkennen, ob sie in den beiden ihr zur Last gelegten Fällen als Lenker oder als Zulassungsbesitzer bestraft worden sei, die Tatumschreibung des unter Punkt 1. angeführten Deliktes sei unvollständig und es sei bezüglich der unter Punkt 2. angeführten Übertretung nicht zu entnehmen, welche Bestimmung des Paragraph 57 a, KFG 1967 von der Behörde als Deliktssnorm herangezogen worden sei. Der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch bereits wiederholt vergleiche , die bei Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit³ Seite 247 zitierte Vorjudikatur) zum Ausdruck gebracht, daß der Ausspruch über die Tat im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keinen Beschwerdepunkt mehr bilden kann, wenn der Beschwerdeführer im vorangegangenen Verfahren Berufung nur hinsichtlich der Strafhöhe erhoben hat. Die Berufungsbehörde hat sich zu Recht nicht mehr in die Schuldfrage eingelassen, die von der bloß auf die Straffrage eingeschränkten Berufung gar nicht aufzugreifen war. Die Beschwerdeführerin hatte keinen Anspruch auf Fällung einer Sachentscheidung in der Schuldfrage, da über diese bereits rechtskräftig entschieden worden war. Durch diesen Vorgang wurden sohin Rechte der Beschwerdeführerin nicht verletzt vergleiche , Erkenntnisse vom 13. Mai 1987, Zl. 87/18/0015, und vom 4. Juni 1987, Zl. 87/02/0016).

Eine Rüge in der Straffrage läßt sich der Beschwerde nicht entnehmen. Somit war die Beschwerde, da bereits ihr Inhalt erkennen ließ, daß die von der Beschwerdeführerin behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, ohne weiteres Verfahren in nicht öffentlicher Sitzung gemäß § 35 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Eine Rüge in der Straffrage läßt sich der Beschwerde nicht entnehmen. Somit war die Beschwerde, da bereits ihr Inhalt erkennen ließ, daß die von der Beschwerdeführerin behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, ohne weiteres Verfahren in nicht öffentlicher Sitzung gemäß Paragraph 35, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Wien, am 9. Juli 1987

Schlagworte

Berufungsrecht Begriff des Rechtsmittels bzw der Berufung Wertung von Eingaben als Berufungen Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch den Berufungsantrag Umfang der Anfechtung Teilrechtskraft Teilbarkeit der vorinstanzlichen Entscheidung Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme Verwaltungsstrafrecht Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Bindung an den Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens Allgemein Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987020111.X00

Im RIS seit

01.09.2022

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at